



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 28/231

A-6010 Innsbruck, am 14. August 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR BAUTEN UND TECHNIK	
Z	42-GE/9.85
Datum:	22. AUG. 1985
Verteilt:	22. 8. 85 Kreuz

Dr. Klaus Greber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

Zu Zahl AV 54-431/2-V/4/85 vom 13. Juni 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, ist allgemein anzumerken, daß alle Betriebe, die Maßnahmen zur Abwasserreinigung treffen, gleich der Zellstoff- und der Papierindustrie gefördert werden sollten. Aus der Gewässergütekarte kann entnommen werden, daß die Verschmutzung der Gewässer nicht allein von den Betrieben der Zellstoff- und Papierindustrie ausgeht, sondern in gleichem Maße auch von Betrieben anderer Industriezweige.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird angeführt:

Zu Art. I Z. 8 (§ 3 Abs. 1 Z. 3):

Die Ausnahmen von den formellen Förderungsvoraussetzungen sollten auf Sofortmaßnahmen zur Abwasserversorgung ausgedehnt werden. Auch solche Maßnahmen können nämlich angeordnet werden.

Die Anzeige sollte nicht vor dem Beginn, sondern umgehend erfolgen müssen. In Notfällen kann die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige bereits vor dem Beginn der Bauarbeiten zu kritischen Verzögerungen führen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 3 Abs. 1 Z. 11):

Diese Bestimmung sollte lauten: "die Restfinanzierung gesichert erscheint."

Die Restfinanzierung erfolgt auch durch Landesmittel in Form von verlorenen Beiträgen. Diese werden jährlich im Landeshaushalt ausgewiesen, weshalb keine definitive Zusage über einen mehrjährigen Zuschuß gegeben werden kann.

Zu Art. I Z. 13 (§ 4 Abs. 2):

Der letzte Satz des § 4 Abs. 2 (Möglichkeit einer Verpflichtung zur Vorlage eines Alternativprojektes oder die Durchführung von Ideenwettbewerben) ist entbehrlich. In den im Jahre 1984 herausgegebenen technischen Richtlinien des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen ist in den Vorbemerkungen und allgemeinen Grundlagen für die Projekterstellung die Vornahme einer Variantenuntersuchung bereits festgelegt. Ebenso sind bei Anlagen mit erheblichem finanziellen Umfang oder volkswirtschaftlich weitreichenden Auswirkungen Kosten-Nutzen-Untersuchungen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen. Diese Lenkungsmaßnahmen sind ausreichend und anpassungsfähiger als eine gesetzliche Verankerung.

- 3 -

Zu Art. I Z. 17 (§ 12):

Es wird vorgeschlagen in den § 12 Abs. 4 Z. 5 auch "Eisenbahn" und "Gemeindestraße" aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 22 (§ 17 Abs. 1):

Die Rückzahlung von Darlehen für die Errichtung von Abwasserentsorgungsanlagen belastet viele Gemeinden in großem Ausmaß. Es wird daher angeregt, § 17 Abs. 1 Z. 1 so abzuändern, daß für Abwasserentsorgungsanlagen die Laufzeit für Fondsdarlehen auf 40 Jahre verlängert wird. Weiters sollte § 17 Abs. 1 Z. 2 lauten:

"Bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 für regionale Anlagen zur Reinhaltung von Seen und Stauseen, im Bereich von Grundwasserschon- und Grundwasserschutzgebieten in deren näherem Einzugs- oder Abflußgebiet 1 v.H."

Die Maßnahmen zur Reinhaltung von Stauseen und im Bereich der Grundwasserschon- und Grundwasserschutzgebiete sollten gleich gefördert werden wie Anlagen zur Reinhaltung von Seen.

Zu Art. I Z. 24 (§ 18):

Sowohl § 18 als auch Art. II regeln das Problem der nicht rückzahlbaren Beiträge. Eine Zusammenfassung dieser Bestimmungen scheint daher legislativ sinnvoll. Wie schon einleitend bemerkt, soll eine Sonderförderung nicht nur für Betriebe der Zellstoff- und Papierindustrie, sondern auch zugunsten anderer Betriebe erfolgen. Ziel soll die Reinhaltung der Fließgewässer sein, die von anderen Betrieben genauso verschmutzt werden können.

- 4 -

Es wird vorgeschlagen, den Art. II aufzulösen, wobei auch Überlegungen angestellt werden sollten, ob nicht den Abs. 2 und 3 nur die Qualität von Richtlinien zukommen soll. Inhaltlich wäre etwa folgende Fassung des § 18 vorstellbar:

Abs. 1 bleibt gleich.

Art. II Abs. 1 wird als Abs. 2 mit etwa folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bei Darlehen gemäß § 12 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 kann an die Stelle eines Teiles des Darlehens ein nicht rückzahlbarer Beitrag bis zu 20 v.H. des Darlehens treten. Voraussetzungen dafür sind, daß der Vorfluter stark verunreinigt war, daß durch die gesetzten Maßnahmen mindestens die Gewässergüte II nach dem Saprobiensystem innerhalb einer bestimmten Frist erreicht wird, daß durch die Reinigungsmaßnahmen eine dem Stand der Technik entsprechende Verminderung der an den Vorfluter abgegebenen Schmutzfrachten erreicht und die wasserrechtlichen Vorschriften und Fristen erfüllt wurden."

Die Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnung 3 und 4, wobei der nunmehrige Abs. 4 folgendermaßen zu ergänzen wäre:

- "5. die Festlegung von Grenzwerten der Verunreinigung des Vorfluters gemäß Abs. 2;
6. die Berechnung der Verminderung der Schmutzfrachten gemäß Abs. 2;
7. die Festlegung von Fristen und der an diese Fristen gebundenen Höhe des Beitrages gemäß Abs. 2."

- 5 -

Aus dem Abs. 4 wird Abs. 5, in dem es anstatt "... nicht-rückzahlbaren Beitrages ..." lauten sollte "... nicht rückzahlbaren Beitrages nach § 12 Abs. 1 ...".

Zu Art. I Z. 26 (§ 20 Abs. 1):

Die Beigabe eines Sanierungsplanes nach § 92 WRG 1959 wird nicht als erforderlich angesehen. Vielmehr genügt die Bekanntgabe der zeitlichen Abfolge der beabsichtigten Sanierungsschritte und des beabsichtigten Reinigungsgrades.

Zu Art. I Z. 28 (§ 21 Abs. 2):

Für diese Bestimmung findet sich in den Erläuterungen keine Erklärung. Zu befürchten ist, daß eine Verringerung der Fondsmittel für die eigentlichen Zwecke des Wasserwirtschaftsfonds eintritt, zumal auch keine weiteren Einnahmequellen für den Fonds vorgesehen sind.

Zu Art. I Z. 32:

Es wäre in Erwägung zu ziehen, die Kosten für die Dokumentation und die Information wie bisher als Geschäftsaufwand des Fonds (§ 21 Abs. 2 letzter Satz des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985) anzusehen.

Zu Art. III:

Es wäre zu prüfen, ob eigene Übergangsbestimmungen erforderlich sind und nicht durch die Anwendung von § 18 (nicht rückzahlbare Beiträge) im Ergebnis das gleiche erzielt werden könnte.

- 6 -

Das Wasserbautenförderungsgesetz wurde mit Bundesgesetz vom 24. Jänner 1985, BGBl.Nr. 216, geändert. Die Wiederverlautbarung des Wasserbautenförderungsgesetzes wurde im BGBl.Nr. 148/1985 kundgemacht. Nunmehr liegt eine weitere Novelle vor. Die Überschaubarkeit des Wasserbautenförderungsgesetzes wird dadurch neuerlich gefährdet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

F.d.R.d.A.:

Staurholz